

Bundesrathsbeschuß

in

Sachen des Hrn. Friedrich Kunz, Auswanderungs-Unteragent in Bern, betreffend Bestrafung wegen Nichtstempelung eines Auswanderungsvertrages.

(Vom 31. August 1883.)

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h

h a t

in Sachen des Friedrich Kunz in Bern, Unteragenten des Auswanderungsgeschäftes von A. Zwilchenbart in Basel, gegen die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, betreffend Bestrafung wegen Nichtstempelung eines Auswanderungsvertrages;

nach Anhörung des Berichtes des eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Durch Urtheil des Polizeirichters von Bern vom 11. April 1882 wurde Rekurrent, weil er für einen am 9. März desselben Jahres mit einem Friedrich Merz von Menziken, Kantons Aargau, wohnhaft gewesen auf dem Rain bei Bolligen, Kantons Bern, abgeschlossenen Auswanderungsvertrag keinen Stempel verwendet hatte, auf Grund von §§ 1 und 8 des bernischen Gesetzes über Stempelabgabe, d. d. 16. März 1880, in eine Buße von Fr. 10, zur Bezahlung der Extrastempelgebühr und in die Kosten verfällt.

II. Gegen dieses Urtheil rekurrierte F. Kunz unterm 18. April bei der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, indem er im Wesentlichen vorbrachte:

Im Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, vom 24. Dezember 1880 (A. S. n. F. V, 348), speziell in den Artikeln 12 und 14, seien alle rechtmäßig bestehenden Vorschriften für Auswanderungsverträge in maßgebender Form und unter Aufhebung entgegen stehender kantonaler Gesetze und Verordnungen enthalten, und es dürfe insbesondere nach dem Wortlaut von Art. 22 leg. cit. kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kautions- oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen, mit der Niederlassung verbundenen Steuern und Abgaben, erheben. Eine solche Nebenabgabe werde aber nun durch die kantonale Stempelabgabe gefordert, sogar von dem Auswanderer selbst, indem nach bernischem Recht jede Partei dieselbe in ihrem Vertragsdoppel entrichten müsse.

Des Fernern wird dadurch eine ungerechte Ungleichheit gegenüber andern Agenturen geschaffen, welche ihre Geschäfte in denjenigen Kantonen betreiben, die keine Stempelgebühren kennen.

Die Polizeikammer des bernischen Obergerichts wies unterm 13. Mai 1882 den Rekurs ab, im Wesentlichen geleitet von folgenden Motiven:

Das im Kanton Bern bestehende Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer, vom 16. März 1880, unterwerfe alle Schriften, welche im Kanton Bern zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie namentlich Verträge aller Art, zu denen Auswanderungsverträge ohne Zweifel gehören, der Stempelabgabe. Dieser Verpflichtung habe sich der Rekurrent entzogen und sei dadurch nach Maßgabe von § 7 des zitierten bernischen Gesetzes straffällig geworden.

Dieses kantonale Gesetz widerspreche in keiner Weise dem Bundesgesetz vom 24. Dezember 1880, indem es nicht Auswanderungsverträge allein dem Stempel unterwerfe und somit auch keine ausnahmsweise nur für die Auswanderungsgeschäfte bestehenden Vorschriften enthalte; eben so wenig beabsichtige der Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880, für die Auswanderungsverträge gegenüber allen andern Arten von Verträgen ein besonderes Vorrecht zu schaffen; die Stempelgebühr selbst sei zufolge dem bernischen Gesetz nach dem Werth des Vertragsgegenstandes richtig bemessen.

III. Gegen dieses Urtheil ergriff F. Kunz mit Eingabe vom 12. Juni 1882 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung, die Belegung der Auswanderungsverträge mit einer kantonalen Stempelabgabe verletze die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, vom 24. Dezember 1880, nach welchem, in Ausführung des Art. 34 der Bundesverfassung erlassenen Gesetze die Regelung des Auswanderungswesens jeder Einwirkung der kantonalen Gesetzgebung entzogen und kein Kanton berechtigt sei, von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kautions- oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen, mit der Niederlassung verbundenen Steuern und Abgaben, wozu die Stempelabgabe nicht gehöre, zu erheben (Art. 22, Absatz 2, des zitierten Gesetzes); überdem verstoße die Erhebung einer kantonalen Stempelabgabe von Auswanderungsverträgen gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, da dieselbe nicht im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft, als dem Geltungsgebiete des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880, gleichmäßig erhoben werde.

Rekurrent stellte den Antrag, das Bundesgericht möge das Erkenntniß der Polizeikammer des Kantons Bern vom 13. Mai 1882 als gesetzwidrig nichtig erklären, unter eventueller Auflage der Kosten an den Staat Bern.

Unterm 27. Oktober 1882 erkannte das Bundesgericht: „Die Beschwerde wird, soweit sie auf Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze sich stützt, als unbegründet abgewiesen; im Uebrigen wird auf dieselbe wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.“

Hierauf wandte sich Rekurrent mit Eingabe vom 15. November 1882 an den Bundesrath, indem er auf seine Rekursmemoriale an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern und das Bundesgericht verweist.

In seiner Vernehmlassung auf die letztgenannte Eingabe theilt der Regierungsrath des Kantons Bern mit Schreiben vom 30. Dezember mit, daß er den Bericht der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes eingeholt, welcher als seine Gegenbemerkung angesehen werden möge. Dieser Bericht beschränkt sich darauf, auf die Erwägungen des oberinstanzlichen Urtheils vom 13. Mai 1882 zu verweisen;

i n E r w ä g u n g :

1) Die Behauptung des Rekurrenten, es werde durch die in einzelnen Kantonen geforderte Stempelabgabe von Auswanderungs-

verträgen die in der Bundesverfassung garantirte Rechtsgleichheit verletzt, und die Frage betreffend Format- oder Werthstempel haben ihre Erledigung bereits gefunden;

2) Die bernische Stempelabgabe stellt sich unzweifelhaft als eine allgemeine indirekte Steuer dar, welche von Verträgen jeder Art, welche im Kanton Bern abgeschlossen werden oder vor kantonale bernische Behörden gelangen, keineswegs aber von Auswanderungsverträgen allein erhoben wird. und sie bildet somit einen Theil des allgemeinen, den Kantonen verfassungsmäßig zustehenden Besteuerungsrechtes.

3) Das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, vom 24. Dezember 1880, insbesondere Art. 22 desselben, beabsichtigt nur, die Auswanderungsagenten, sowie die Auswanderer selbst vor besonderer Belastung zu schützen, die ihrem Gewerbe, bezw. ihrer Vertragsschließung allein, durch kantonale Gesetzgebung auferlegt werden wollen, keineswegs aber sie vor andern, von Niedergelassenen oder Vertragsschließenden zu entrichtenden Abgaben zu privilegiren.

Nach Art. 12 des zitierten Bundesgesetzes steht es zwar allerdings den Auswanderungsagenten nicht frei, sich für solche Abgaben durch eine besondere Vergütung auf den vortragschließenden Auswanderer zu erholen, dagegen sind sie in Bezug auf die Ansätze ihrer festen Uebernahmspreise keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen;

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs des Hrn. F. Kunz, Auswanderungs-Unteragenten in Bern, wird als unbegründet abgewiesen.

2. Von diesem Beschluß ist dem Rekurrenten, sowie dem Regierungsrath des Kantons Bern zuhanden der Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes Mittheilung zu machen.

Bern, den 31. August 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß in Sachen des Hrn. Friedrich Kunz, Auswanderungs-Unteragent in Bern, betreffend Bestrafung wegen Nichtstempelung eines Auswanderungsvertrages. (Vom 31. August 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1883
Date	
Data	
Seite	831-834
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 131

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.